

Satzungen des Allgemeinen Turnvereines Orth an der Donau

1) Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „ÖTB Allgemeiner Turnverein Orth an der Donau 1913“ und erstreckt seine Tätigkeit auf Orth an der Donau und Umgebung. Er hat seinen Sitz in Orth an der Donau.

2) Vereinszweck

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn berechnet ist, ist die Erhaltung, Hebung und Förderung der Volksgesundheit, insbesondere die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Der Verein pflegt daher alle Leibesübungen der Männer, Frauen, Jugendlichen und Kinder.

Er tritt für die demokratische Verfassung der Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein.

Das Turnen um Geld- oder Wertpreise ist verboten.

Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3) Ideale Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige der Leibesübungen für alle Altersstufen umfasst;
- b) Ausbildung von Vorturnern und die Beschaffung von Fachliteratur;
- c) Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Schauvorführungen, Wanderungen, Vorträgen, geselligen Veranstaltungen und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände;
- d) Beschaffung von Übungsräumen und Übungsplätzen sowie von Turnergeräten;
- e) Pflege des Volksliedes, des Volkstanzes und des volkstümlichen Brauchtums;
- f) die Herausgabe von Mitteilungen

4) Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Beiträge der Vereinsmitglieder;
- b) freiwillige Zuwendungen, Spenden sowie Subventionen.
- c) Erträge von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten

5) Die Vereinsangehörigen (Mitgliedschaft)

Die Vereinsangehörigen gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende und nichtausübende Turner und Turnerinnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jungturner und Jungturnerinnen (14-18 Jahre)
- d) Kinder und Jugendliche (bis 14 Jahre)

6) Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Turnrat, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

7) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Abmeldung.

Der Turnrat kann den Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes beschließen

- a) wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
- b) wegen Verstoßes gegen die Satzungen oder gegen vereinsinterne Regelungen;
- c) wegen eines Verhaltens, das das Ansehen des Vereines beeinträchtigen kann oder Ziele bzw. Belange des Vereines nachteilig zu beeinflussen geeignet ist.

Gegen den Ausschluß, der schriftlich bekanntzugeben ist, kann berufen werden. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens schriftlich beim Obmann einzubringen. Bei Nichteinigung obliegt die endgültige Entscheidung einem Schiedsgericht gemäß Pkt. 15 dieser Satzung.

8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates einzuhalten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der

Hauptversammlung und können zu Amtswaltern gewählt werden.

9) Satzungsmäßige Einrichtungen

Die satzungsmäßigen Einrichtungen des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung, das ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- b) der Turnrat, das ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

10) Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist **einmal** innerhalb von zwei Jahren zu einem vom Turnrat festzulegenden Zeitpunkt abzuhalten. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich in geeigneter Weise (z.B. Aushang, Vereinszeitung, Telefax, e-mail, usw.) anzukündigen.

Anträge an die Hauptversammlung sind von den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern 3 Tage vorher schriftlich an den Obmann einzubringen.

Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern in den Sitzungen nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Eine Stimmabstimmung ist keine gültige Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann, wenn erforderlich, vom Turnrat einberufen werden. Dieser muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer unter Angabe des Grundes begeht.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

11) Wirkungsbereich der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des vom Turnrat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und der Rechnungsabschlüsse unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Turnrates;
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Die Beschlusffassung über Anträge des Turnrates oder der Mitglieder und Ehrenmitglieder;
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- h) die Beschlusffassung über Satzungsänderungen;
- i) die Auflösung des Vereines.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann.

12) Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Obmann, seinen Stellvertretern, dem Turnwart, dem Schriftwart, dem Säckelwart, dem Dietwart und deren Stellvertretern, allenfalls Beiräten soweit diese von der Hauptversammlung bestellt werden.

Die Mindestanzahl der Turnratsmitglieder hat sechs zu betragen.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist möglich.

Ein Stellvertreter kann von der Hauptversammlung für jeden oder einzelne Amtswalter gewählt werden.

Die Mitglieder des Turnrates werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Turnrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Turnrat eine Ergänzungswahl vornehmen.

Alle Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, er bestimmt die Turnratssitzungen und führt den Vorsitz darin, er hat für die Einhaltung der Sitzungen zu sorgen. Er unterfertigt unter Gegenzeichnung eines weiteren

Turnratsmitgliedes - in Geldangelegenheiten des Säckelwartes - die vom Verein nach außen gehenden Ausfertigungen und Schriftstücke.

Im Falle seiner Verhinderung führt der Obmann-Stellvertreter die Geschäfte des Obmannes.

Der Schriftwart besorgt die Abfassung der Niederschriften sowie den Schriftverkehr des Vereines.

Der Säckelwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Die Turnratssitzungen sind bei Anwesenheit der Hälfte der Turnratsmitglieder beschlußfähig, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

13) Wirkungskreis des Turnrates

Der Turnrat beschließt über die Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere auch über

- a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- b) alle zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen;
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) den Tätigkeitsbericht, sowie den jährlichen Rechnungsabschluß und dessen rechtzeitige Vorlage an die Rechnungsprüfer;
- e) die Einberufung der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie deren Tagesordnung;
- f) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

14) Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgabe dieser Rechnungsprüfer ist die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel.

Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Über das Ergebnis haben sie der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Turnrat an und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

15) Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden

Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein jeder Streitteil einen Vertreter nominiert. Ein weiterer Vertreter wird aus dem Turnrat bestellt. Das Schiedsgericht hat binnen 14 Tagen nach Anrufung endgültig zu entscheiden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16) Auflösung des Vereines

Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung, in der drei Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen darf bei einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die auflösende Hauptversammlung verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen.

Beschlossen bei der Hauptversammlung am 7. April 2006.